



Änderung der Organisationsverordnung für den Bundesrat (Protokollierung der Bundesratssitzungen)

Erläuternder Bericht

1. Grundzüge der Revision

In die Organisationsverordnung für den Bundesrat (OV-BR; SR 172.111) wird eine neue Bestimmung zur Protokollierung der Sitzungen des Bundesrates aufgenommen.

Mit der Ergänzung von Artikel 5 OV-BR werden die Motionen 15.3005 und 15.3006 der Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrates (GPK-N) und des Ständerates (GPK-S) auf Verordnungsstufe umgesetzt.

2. Erläuterung von Artikel 5 Absatz 5 OV-BR

Nach Artikel 13 Absatz 3 RVOG und Artikel 5 Absatz 2 der Organisationsverordnung für den Bundesrat (OV-BR; SR 172.111) werden im erweiterten Beschlussprotokoll die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse des Bundesrates durchgehend schriftlich festgehalten. Zu denjenigen Geschäften, über die der Bundesrat diskutiert hat, wird eine Synthese der Beratungen wiedergegeben. Dabei handelt es sich nicht um Wortprotokolle.

In Artikel 5 Absatz 5 OV-BR wird die rechtliche Grundlage für die Anordnung von zusätzlichen Massnahmen zur Protokollierung der Verhandlungen durch den Bundesrat geschaffen. Damit wird der Spielraum zur Protokollierung erweitert. Jedes Mitglied des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler kann die Anordnung von solchen Massnahmen beantragen.

Als Massnahmen kommen insbesondere die Anordnung der Führung eines schriftlichen Wortprotokolls durch eine Vizekanzlerin oder einen Vizekanzler oder die Tonaufnahme der Verhandlungen zu einem bestimmten Beratungsgegenstand in Betracht. Nicht vorgesehen ist der Beizug eines Protokollierungsteams: Artikel 18 RVOG regelt den Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Bundesratssitzungen und die Voraussetzungen für die Teilnahme abschliessend.